



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Merkblatt

Werdende Mütter in der Landwirtschaft

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter in der Landwirtschaft zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Beschäftigungsverbote bzw. –beschränkungen ausreichend zu beachten.

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Das Arbeitsschutzgesetz i. V. mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet den Arbeitgeber, Beschäftigte (unabhängig von ihrem Geschlecht) vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Anhang „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen“ arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, hat er eine Impfung anzubieten, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter hat der Arbeitgeber darüber hinaus - unabhängig vom Umfang der Beschäftigung - das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten.

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu können abgerufen werden unter www.rp.baden-wuerttemberg.de, > *Formulare*, > *Mutterschutz*)
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz zu beurteilen,
- die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- arbeitsplatzbezogen die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen. Falls die werdende Mutter an einem Arbeitsplatz mit Gefährdungspotential weiterarbeitet, muss durch fachgerechte Arbeitsschutzmassnahmen, die auch von der Schwangeren eingehalten werden müssen, gewährleistet sein, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz

entsprechend verändert, die Schwangere an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt oder von der Arbeit freigestellt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie statt findet, bevor eine Gefährdung für die Schwangere oder das ungeborene Kind eintreten kann.

Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können.

Zweck der Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft bei der Beurteilung zu beteiligen.

Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die werdende Mutter nur geringfügig beschäftigt ist.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ SCHWANGERER

HEBEN UND TRAGEN

Nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d. h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch günstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden.

Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch durch die Bedienung dieser Hilfsmittel die körperliche Belastung der werdenden Mutter nicht größer als die dargestellte Belastung sein.

Darunter können z.B. folgende Arbeiten fallen: Bewegen von Futter-/Düngemittelgebinden, Umsetzen von Bienenvölkern, Arbeiten bei der Ernte oder Weinlese, Bewegen oder Tragen von Tieren, Arbeiten mit Motorsägen.

HÄUFIGES STRECKEN UND BEUGEN

Mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG). Hierunter fallen u. U. das Einsetzen von Pflanzen, das Pflücken von Obst, das Ernten von Gemüse und Salat oder der Einsatz auf „Gurkenfliegern“.

SCHÄDLICHE EINWIRKUNG VON HITZE

Nach § 4 Abs. 1 Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind. Bei zu hohen Umgebungstemperaturen ist die Wärmeabfuhr des Körpers nicht ausreichend gewährleistet. Besonders in den Sommermonaten kann es durch Hitzestau und Abstrahlung der Maschinen zu schädlichen Einwirkungen von Hitze kommen.

Insbesondere bei länger andauernder Beschäftigung werdender Mütter kann es zu schädlichen Einwirkungen von Hitze kommen, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Temperaturen überschritten werden.

	Luftfeuchtigkeit	
	unter 60 %	über 60 %
leichte Arbeit	30 ⁰ C	28 ⁰ C
mittelschwere Arbeit	26 ⁰ C	24 ⁰ C

LÄRM / ERSCHÜTTERUNGEN

Werdende Mütter dürfen nach § 4 Abs. 1 MuSchG nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Von einer schädlichen Einwirkung durch Lärm wird ausgegangen, sofern der Tages-Lärmexpositionspegel größer als 80 dB(A) ist oder der Lärm unerwartete Impulse mit über 40 dB(A) Anstieg in 0,5 Sekunden beinhaltet. Unvorhersehbare impulshaltige Geräusche können einen Schreckeffekt verursachen, der die werdende Mutter gefährden kann. Der zulässige Tages-Lärmexpositionspegel kann z. B. bei der Arbeit mit älteren Traktoren und Mähdreschern, Motorsägen, Laubsaugern/-bläsern, Shreddern oder elektrischen Sensen überschritten werden.

Erschütterungen (Schwingungen) können z. B. bei der Arbeit mit Traktoren, Motorpflügen, Motorsägen oder elektrischen Sensen vorkommen. Falls unangenehm empfundene Einwirkungen auftreten ist die Schwangere an einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen.

GEFAHRSTOFFE

Nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 MuSchG sowie § 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert erreicht oder überschritten wird. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nachzuweisen.

Mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen dürfen *werdende* Mütter keinesfalls beschäftigt werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen ausgesetzt sind. *Stillende* Mütter dürfen mit diesen Stoffen beschäftigt werden, wenn die Einhaltung des Grenzwertes sichergestellt ist.

Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung sind u.a. Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter oder die Kennzeichnung von Gebinden.

Gefährdungen und damit mögliche Beschäftigungsbeschränkungen bzw. Beschäftigungsverbote bestehen insbesondere beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, gebeiztem Saatgut, Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Medikamenten, manchen Futtermitteln, Düngemitteln, Insektenbekämpfungsmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Da der Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten in landwirtschaftlichen Betrieben schwierig ist, sollte der Umgang der werdenden bzw. stillenden Mutter mit Gefahrstoffen grundsätzlich besser unterbleiben. Das gilt auch für den Aufenthalt in Räumen, während dort andere Mitarbeiter mit Gefahrstoffen umgehen. Vor dem Betreten dieser Räume muss durch ausreichende Lüftungsmaßnahmen gewährleistet sein, dass für die werdende oder stillende Mutter keine Gefährdung mehr besteht.

Arbeitnehmerinnen sind für die zulässigen Tätigkeiten *geeignete und zumutbare* persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Hier sind vor allem auch die Wege zu berücksichtigen, auf denen die Gefahrstoffe in den Körper gelangen könnten (z. B. über die Schleimhaut oder inhalativ).

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen, ist die Weiterbeschäftigung nur zulässig, wenn die werdende Mutter keinen Hautkontakt mit den Gefahrstoffen hat oder als adäquater Hautschutz ein **für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässiger** Schutzhandschuh zur Verfügung steht.

BIOSTOFFE

Bei Tätigkeiten im Freien besteht je nach Witterungsverlauf während der Vegetationsperiode, insbesondere aber im Frühling und Frühsommer eine erhöhte Gefährdung durch Zeckenbisse. Mit einer etwas geringeren Gefährdung ist im Herbst zu rechnen. In Endemiegebieten (siehe Empfehlungen der Ständigen Impfkommision – STIKO- auf der Homepage <http://www.rki.de>) kann sich hieraus eine erhöhte Gefahr von Frühsommermeningoencephalitis (FSME) ergeben. Hiergegen ist vom Arbeitgeber eine Impfung vor Eintritt der Schwangerschaft anzubieten. Zusätzlich besteht eine erhöhte Gefahr der Infektion mit Erregern der Borreliose. Eine Übertragung der Erreger auf den Fetus ist möglich. Die Wahrscheinlichkeit einer Infektion ist zu Beginn der Schwangerschaft höher als im weiteren Verlauf. Etwa bei 30% der infizierten Schwangeren kann es zu Schädigungen der Leibesfrucht kommen.

Die Schwangere darf keinen Kontakt zu zeckenbefallenen Tieren haben und nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen ein Kontakt mit Zecken wahrscheinlich ist.

Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht arbeiten, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder durch sie im Krankheitsfall bedingte therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden (Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz Anl. 1 Abs. A Nr. 2). Zu diesen biologischen Arbeitsstoffen zählen z. B. folgende Erreger:

Erreger	Vorkommen	Übertragungsweg	Erkrankung
Bakterien			
Borrelia burgdorferi	Zecken	parenteral	Mutter: Lyme-Disease Leibesfrucht: Schädigung in 30%: Aborte, Fruchttod, Erkrankung, Missbildungen
Brucella species	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Nagetiere, Hunde	dermal (Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten mit Hautwunden), oral, aerogen	Mutter: Brucellose, Übertragung auf Kind durch Stillen möglich, Therapie in Schwangerschaft erschwert
Campylobacter jejuni	Rinder, Geflügel, Hunde	oral	Mutter: erhöhte Empfindlichkeit gegen Erreger. Gastroenteritis, Sepsis
Campylobacter fetus	Rinder, Schweine	Kontakt	Mutter: Sepsis bei Abwehrschwäche Leibesfrucht: fieberhafte Aborte, Frühgeburten
Chlamydophila psittaci	Vögel	aerogen	Mutter: Psittakose, Therapie in Schwangerschaft erschwert
Chlamydophila abortus	Schafe, Ziegen	oral	Leibesfrucht: Fehlgeburten
Coxiella burnetii	Paarhufer (Schafe, Ziegen, Rinder, Wildtiere)	aerogen (Kot, Urin, Plazenta, Milch)	Mutter: Q-Fieber. Therapie in Schwangerschaft eingeschränkt Leibesfrucht: Übertragung möglich
Ehrlichia species	Zecken	parenteral	Mutter: Ehrlichiose, Therapie in Schwangerschaft eingeschränkt
Escherichia Coli (EPEC, ETEC, EIEC, EHEC)	Rinder	oral (Kot)	Mutter: Diarrhoeen, HUS, TTP, erhöhte Gefahr von Pyelonephritis, lebensbedrohlicher Verlauf von EHEC-Infektionen mit Nierenversagen in Schwangerschaft möglich
Leptospira species	Ratten, Rinder, Hunde, Schweine	dermal (Urin), oral	Mutter: Leptospirose Leibesfrucht: Totgeburt, Frühgeburt, Hirnhautentzündung. Auch Übertragung durch Muttermilch möglich

Salmonella species	Haustiere, Nutztiere, Amphibien, Reptilien	oral	Mutter: Salmonellose, Typhus Leibesfrucht: Frühgeburtsrisiko erhöht
--------------------	--	------	--

Viren			
FSME-Virus	Zecken in Endemiegebieten	parenteral	Mutter: Frühsommermeningoenzephalitis
Rabies- Virus	Wildtiere, freilaufende Haustiere in Endemiegebieten	parenteral	Mutter: Tollwut

Parasiten			
Toxoplasma gondii	Katzen, rohes Fleisch	oral	Mutter: Toxoplasmose des Leibesfrucht: schwere Schäden des Zentralnervensystems (Wasserkopf, Gehirnentzündung, geistige Fehlentwicklung) Augenveränderungen, Fehl- oder Totgeburt

Der Kontakt mit Tieren, die menschenpathogene Erreger übertragen können, die direkt oder durch notwendige Therapien Mutter und/oder Leibesfrucht gefährden können, muss unterbleiben.

Beim Umgang mit Fleisch, Milch oder Eiern muss wegen der Infektionsgefahr z.B. durch Toxoplasmose, Salmonellose und Listeriose auf die konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen geachtet werden.

Aus diesem Grund dürfen rohe oder nicht völlig durchgegart tierische Lebensmittel auch nicht abgeschmeckt werden.

Beim Shreddern, Kompostieren bzw. Sieben von Kompost können Keimzahlen von 10^7 bis 10^{10} koloniebildende Einheiten pro Kubikmeter Luft auftreten. Die Keime gehören der Risikogruppe 1 und 2 an. Erreger wie der Aspergillus fumigatus können krebserzeugende Toxine (Aflatoxin) freisetzen, die über den Luftweg aufgenommen werden können. Aus diesem Grund ist die Beschäftigung werdender Mütter mit den o. g. Arbeiten in der Regel nicht möglich

PROPHYLAXE VOR EINTRITT DER SCHWANGERSCHAFT

Eine möglichst frühzeitige Prophylaxe vor Infektionskrankheiten ist der beste Schutz für die Mutter und das ungeborene Kind sowie unter Kosten- und Organisationsaspekten die günstigste Lösung für den Arbeitgeber. Bei erhöhter Infektionsgefährdung hat der Arbeitgeber nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Beschäftigte (unabhängig von ihrem Geschlecht) vor Aufnahme von Tätigkeiten nach dem Anhang „Arbeitsmedizinische

Pflicht- und Angebotsuntersuchungen“ arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen.

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind bei der Arbeit in der Niedrigvegetation in der Vegetationsperiode und in Endemiegebieten Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen gegen das FSME-Virus anzubieten. Bei der Tätigkeit als Wald- und Forstarbeiter sind zusätzlich Vorsorgeuntersuchungen auf Borreliose anzubieten.

Eine Impfung gegen Tetanus wird empfohlen.

UNFALLGEFAHR

Arbeiten, bei denen die werdende Mutter einer erhöhten Unfallgefahr, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt ist, sind nicht zulässig. Dies sind z. B. Verletzungen durch Tiere, durch (kontaminierte) Werkzeuge, das Besteigen von Leitern, Fällen von Bäumen, Zerkleinern von Brennholz oder Arbeiten in ungünstigem Gelände.

TEMPOABHÄNGIGE ARBEITEN

Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo sowie sonstige Arbeiten z. B. während der Ernte (Gurkenflieger etc.), bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sind für werdende Mütter verboten.

MEHRRARBEIT / NACHTRUHE / SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8 ½ Stunden täglich, nicht in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

ARBEITSUNTERBRECHUNG

Werdende Mütter, die im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen.

LIEGEMÖGLICHKEIT

Zum Ausruhen während der Pausen und, wenn es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit, ist es den schwangeren Mitarbeiterinnen und stillenden Müttern zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (§ 6 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung).

ARBEITSPLATZWECHSEL / FREISTELLUNG

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat der Arbeitgeber

die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Beschäftigungsverbote.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren.

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

*Die besonderen Bedingungen der **landwirtschaftlichen Krankenkassen** sind hier zu beachten.*

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen des
Regierungspräsidiums gerne zur Verfügung.**